

Es ist bei jeglichen Argumentationen zu beachten, daß die Beweisführungspflicht dem Untersuchungsorgan obliegt.

Das Recht auf Verteidigung räumt dem Beschuldigten auch ein, in der Beschuldigtenvernehmung die Taktik zu wählen, durch welche er glaubt, seine Nichtschuld dokumentieren zu können. Aus dieser Rechtsstellung des Beschuldigten ergeben sich für die Argumentation in der Vernehmung folgende zu beachtende Aspekte:

- eine Aussageverweigerung Beschuldigter ist rechtlich nicht anfechtbar; es können ihm keine Nachteile daraus erwachsen;
- allen Aussagen Beschuldigter ist Wahrheitswert zu unterstellen, soweit ihre Unwahrheit nicht bewiesen ist;
- es sind keine Sanktionen gegen unwahre Aussagen Beschuldigter zu seiner begangenen Straftat möglich;
- aus einem das Ermittlungsverfahren verzögerndes Verhalten Beschuldigter erwächst diesem kein Rechtsnachteil;
- der Beschuldigte braucht nicht seine Nichtschuld zu beweisen; die Beweisführungspflicht obliegt dem Untersuchungsorgan;
- rechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit Aussagen Beschuldigter sind nur möglich, wenn durch die Aussage selbst ein Tatbestand verletzt wird  
(z. B. falsche Anschuldigung - § 228 StGB -  
Vortäuschung einer Straftat - § 229 StGB -  
Begünstigung - § 233 (1) und (2) StGB);
- die strafprozessuale Schweigebefugnis des Beschuldigten darf nicht alleiniger Grund für die Aufrechterhaltung des Haftbefehls oder für die Verlängerung der Bearbeitungsfrist sein.